

24.09.04

## **Beschluss** des Bundesrates

---

### **Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung und zur Änderung weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften**

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen und die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.



**Anlage**

---

Ä n d e r u n g

u n d

E n t s c h l i e ß u n g

zur

Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung und zur Änderung weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften

A

Ä n d e r u n g

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6a Kosmetik-Verordnung)

In Artikel 1 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

'7. § 6a wird wie folgt gefasst:

"(1) Kosmetische Mittel, die ... weiter wie Vorlage in Absatz 2 ...

(2) Kosmetische Mittel, die den Vorschriften ... weiter wie Vorlage in Absatz 3 ..."

Begründung:

Die bisher gewährten Übergangsvorschriften sind zwischenzeitlich abgelaufen.

## B

E n t s c h l i e ß u n g

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zuge der nächsten Änderung in der Kosmetik-Verordnung jeweils eine einheitliche Bezeichnung für Produkte, die nach Anwendung wieder von Haut und Haar entfernt werden ("Rinse-Off-Produkte"), und für Produkte, die auf der Haut verbleiben ("Leave-On-Produkte"), einzuführen und zu verwenden.
2. Der Bundesrat unterstützt die Absicht, Tierversuche bei der Prüfung von kosmetischen Mitteln, einschließlich deren Bestandteilen oder Kombinationen von Bestandteilen, zu minimieren bzw. unter bestimmten Voraussetzungen zu verbieten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Entwicklung und Validierung alternativer Methoden zu Tierversuchen intensiv voranzutreiben und zu fördern. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine zügige Anerkennung und Bekanntmachung dieser Verfahren hinzuwirken.